

Inhalt	Seite
47. Bekanntmachung	
Straßenbenennung: Minna-Marcus-Straße	122
48. Bekanntmachung	
Straßenbenennung: Am Wietlohbach.....	124
49. Bekanntmachung	
Straßenbenennung: Hermann-von-Wanthoff-Straße	126
50. Bekanntmachung	
Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans (Stufe 3) der Stadt Schwerte vom 25.07.2018	
Lärmaktionsplan Stufe 3 - Beteiligung der Öffentlichkeit	128
51. Bekanntmachung	
Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 171 der Stadt Schwerte "Thüner Wiese"	
vom 25.07.2018 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB vom 25.07.2018	
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	130
52. Bekanntmachung	
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.....	133
53. Bekanntmachung	
Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte,	
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).....	136

47. Bekanntmachung

Straßenbenennung: Minna-Marcus-Straße

Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 beschlossen, dass die neue Gemeindestraße zur Erschließung des Neubaugebietes „Auf der Meesenbecke“ im Stadtteil Westhofen zukünftig die Straßenbezeichnung „Minna-Marcus-Straße“ erhalten soll. Die neue Straße geht von der Schloßstraße aus.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-62-32-00
Schwerte, 25.07.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)

Projekt:

Datum : 11.07.2018

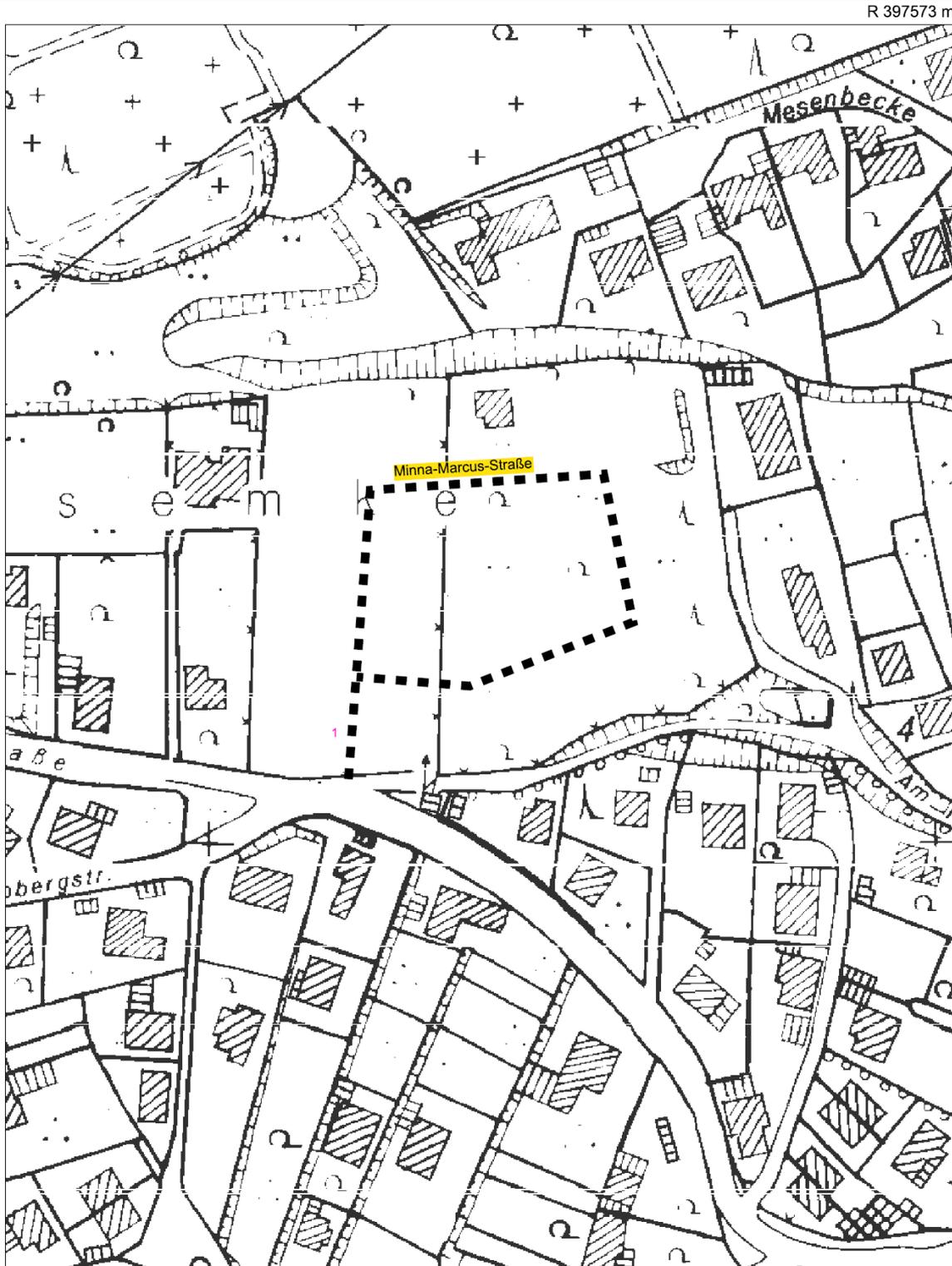
Maßstab : 1:1500



STADT SCHWERTE
- Stadtplanung und Umwelt -

erstellt von:

Anja Berger



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

48. Bekanntmachung

Straßenbenennung: Am Wietlohbach

Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 beschlossen, dass die neue Gemeindestraße zur Erschließung des westlichen Teilabschnitts des Neubaugebietes „Thüner Wiese“ im Stadtteil Ergste zukünftig die Straßenbezeichnung „Am Wietlohbach“ erhalten soll. Die neue Straße geht von der Straße „Thüner Wiese“ aus.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-62-32-00
Schwerte, 25.07.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)

Projekt:

Datum : 11.07.2018

Maßstab : 1:1000



STADT SCHWERTE - Stadtplanung und Umwelt -

erstellt von:

Anja Berger



R 399903 m



H5696866 m

R 399728 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

49. Bekanntmachung

Straßenbenennung: Hermann-von-Wanthoff-Straße

Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 beschlossen, dass die neue Gemeindestraße zur Erschließung des Gewerbegebietes „Wandhofener Bruch“ im Stadtteil Wandhofen als Weiterführung der Hermann-von-Wanthoff-Straße zukünftig ebenfalls die Straßenbezeichnung „Hermann-von-Wanthoff-Straße“ erhalten soll.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-62-32-00
Schwerte, 25.07.2018
Der Bürgermeister

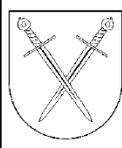
gez.
Axourgos

GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)

Projekt:

Datum : 11.07.2018

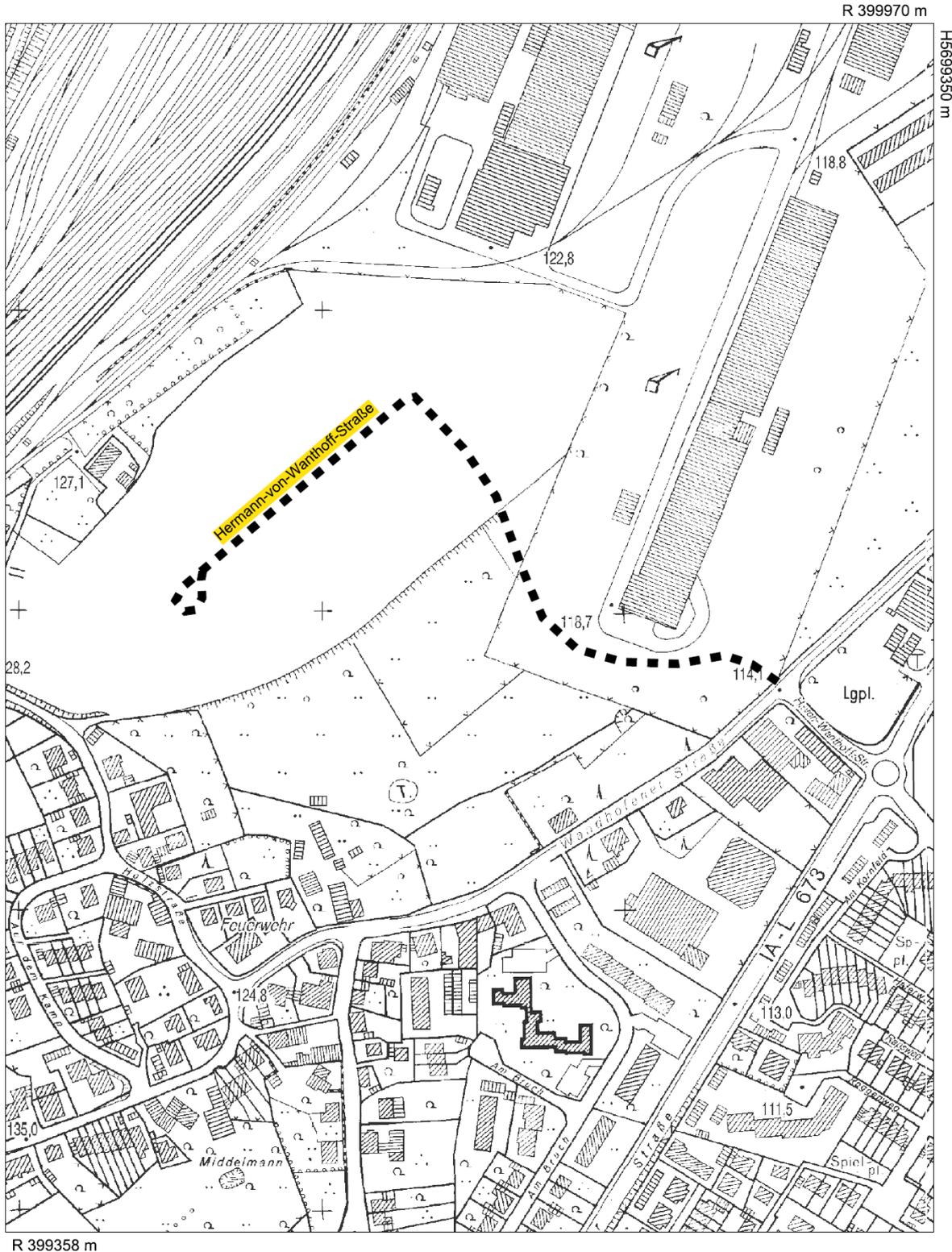
Maßstab : 1:3500



STADT SCHWERTE - Stadtplanung und Umwelt -

erstellt von:

Anja Berger



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

50. Bekanntmachung

Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans (Stufe 3) der Stadt Schwerte vom 25.07.2018

Lärmaktionsplan Stufe 3 - Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 26.06.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte dem Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans (Stufe 3) der Stadt Schwerte auf Grundlage des § 47 BImSchG in der derzeit gültigen Fassung zugestimmt.

Die Durchführung einer Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus I erfolgen. Gleichzeitig ist der Entwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 3) auf der Internetseite der Stadt Schwerte einzusehen und in dieser Form auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange verfügbar zu machen.

Die Zuständigkeit für den Lärmaktionsplan regelt der § 47e Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie liegt bei den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. In Nordrhein-Westfalen sind nach Landesrecht die Gemeinden zuständig.

Der Lärmaktionsplan ist von der Gemeinde über die Bezirksregierung dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zu übergeben. Dieses ist zuständig für die Mitteilungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47d Abs. 7 BImSchG), das wiederum die Informationen an die EU-Kommission weiterleitet.

Der Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans (Stufe 3) liegt im Zeitraum
vom 10.08.2018 bis einschl. 23.08.2018 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A-Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Stufe 3 unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-70-31/3
Schwerte, 25.07.2018

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans (Stufe 3) vom 25.07.2018 – Beteiligung der Öffentlichkeit – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Beteiligungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beteiligungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beteiligungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.07.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister

51. Bekanntmachung

Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 171 der Stadt Schwerte „Thüner Wiese“ vom 25.07.2018

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB vom 25.07.2018 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 26.06.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 171 der Stadt Schwerte „Thüner Wiese“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen, sowie den vorgenannten Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die aufzustellende Änderung des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Schwerte–Ergste und wird nördlich durch die Unterdorfstraße und südlich durch die Ruhrtalstraße begrenzt, siehe Übersichtsplan auf Seite 132.

Der Anlass und die Erforderlichkeit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 171 „Thüner Wiese“ resultiert aus der ungünstigen räumlichen Situation des Wietlohbaches. Im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) soll dieser Bereich deutlich natürlicher aufgewertet werden. Außerdem wird das Änderungsverfahren genutzt, um durch Änderungen der Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans zukünftige Bauvorhaben zu erleichtern.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 171 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 171 mit der Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 10.08.2018 bis einschl. 10.09.2018** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A-Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/171 1.Änd.
Schwerte, 25.07.2018

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 171 „Thüner Wiese“ vom 25.07.2018 – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB vom 25.07.2018, - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

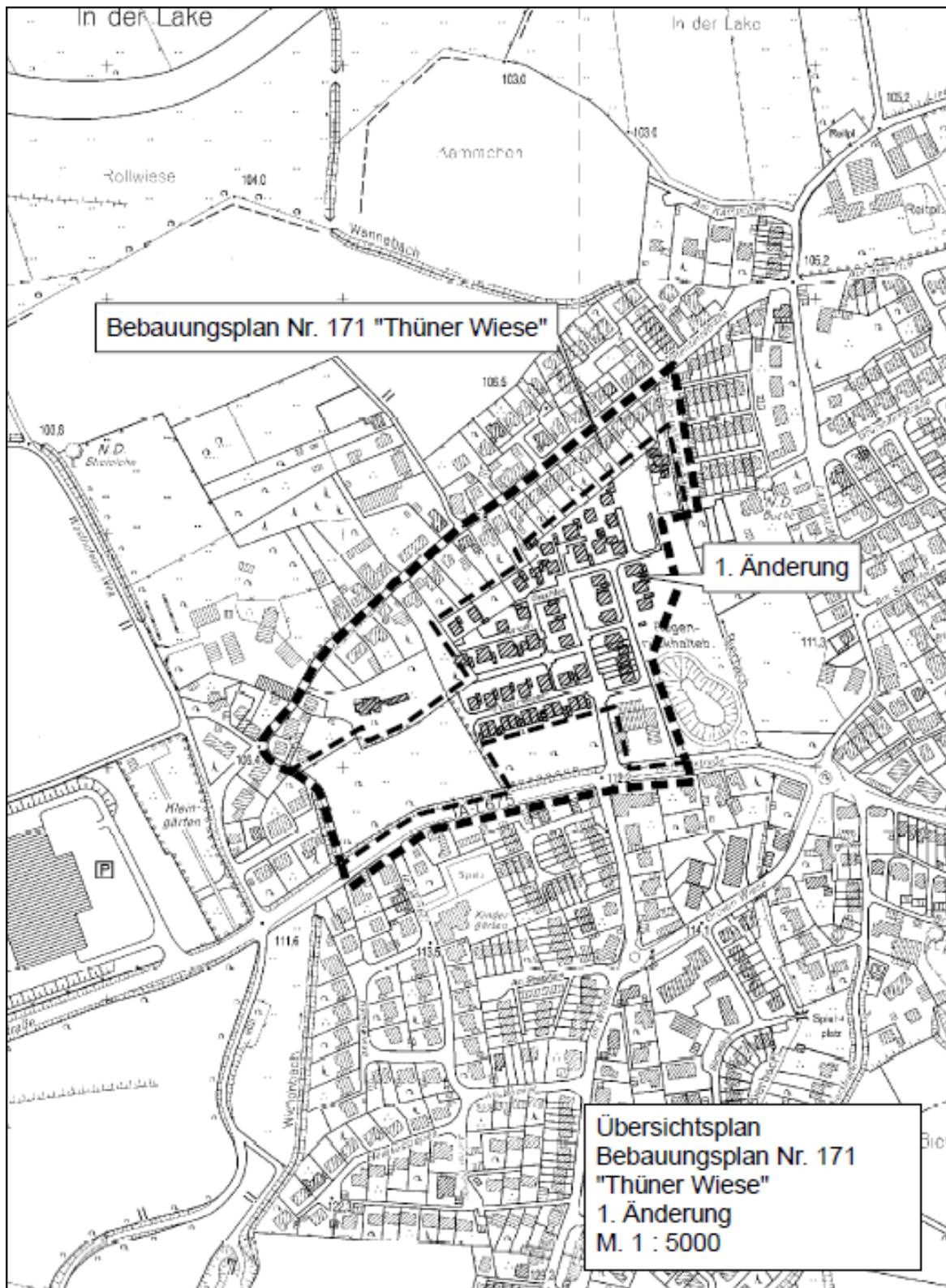
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.07.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister



52. Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z.Zt. geltenden Fassung wird die Fläche der Straße

„Margot-Röttger-Rath-Straße“

Gemarkung Schwerte, Flur 35

Flurstücke 242 tlw., 149, 207 tlw., 17 tlw., 232 tlw., 233 tlw., 229 tlw.

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Fläche ist in dem nachstehenden Lageplan schraffiert dargestellt.
Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Straßenfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de zu erhalten.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt.schwerte.de in der Rubrik „Rathaus / Suche / Amtsblatt“ eingesehen werden.

Az. 60-10-07_154
Schwerte, 16.07.2018

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

Lageplan zur Widmung Margot-Röttger-Rath-Straße

STADT SCHWERTE
- als Straßenbaubehörde -

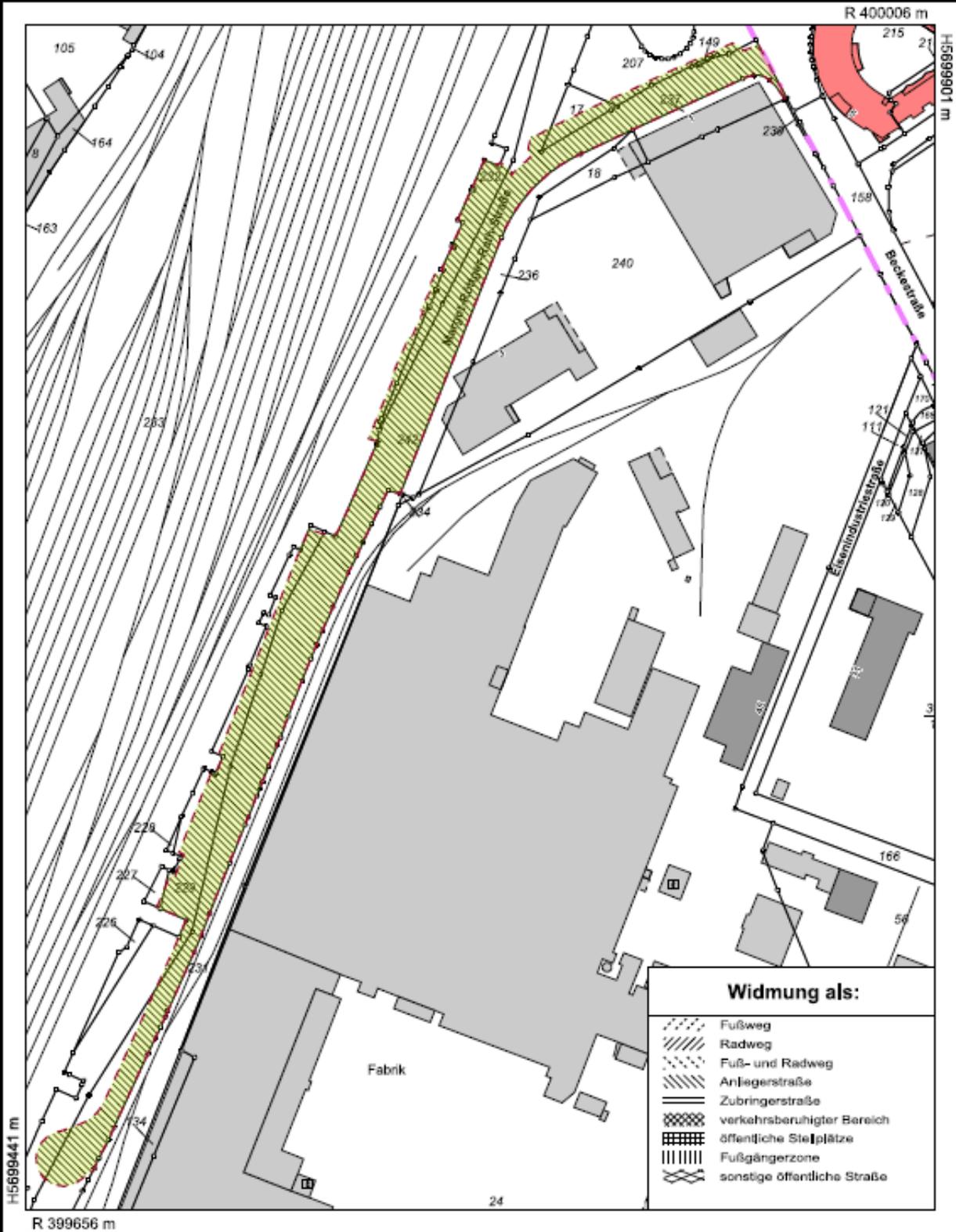


Gemarkung : Schwerte

Flur(en) : 35

Flurstück(e) : 242 tw., 149, 207 tw., 17 tw., 232 tw., 233 tw., 229 tw.

Maßstab : 1:2000



Widmung als:

- Fußweg
- Radweg
- Fuß- und Radweg
- Anliegerstraße
- Zubringerstraße
- verkehrsberuhigter Bereich
- öffentliche Stellplätze
- Fußgängerzone
- sonstige öffentliche Straße

53. Bekanntmachung

Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), hat am 25. Juni 2018 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2017 festgestellt. Von dem Jahresgewinn in Höhe von € 2.162.077,77 werden € 1.312.000,00 an die Stadt Schwerte ausgezahlt und der Restbetrag in Höhe von € 850.077,77 wird den Gewinnrücklagen des Abwasserbetriebes zugeführt.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Unterlagen für das Geschäftsjahr 2017 können bis auf Widerruf ab Montag, den 03. September 2018, während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des

**Abwasserbetriebes Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -
Liethstraße 32 – 36,
im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH,
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
Ansprechpartner: Herr Detlev Manz
58239 Schwerte**

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

**Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.**

Mit Ablauf des 31. August 2018 endet die Frist zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen des Wirtschaftsjahres 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016).

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserbetrieb Schwerte
-Anstalt des öffentlichen Rechts-

gez.
Michael Grüll
Kaufmännischer Vorstand

gez.
Markus Borchert
Technischer Vorstand

Kontaktdaten Abwasserbetrieb Schwerte, AöR:

Detlev Manz
Liethstraße 32 - 36, D – 58239 Schwerte
Tel.: +49(0)2304 / 203-140
Fax: +49(0)2304 / 203-149
E-Mail: manz@stadtwerke-schwerte.de

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

